

Die Anfechtung bei Täuschung durch einen Dritten gem. § 123 I, II BGB

I. Anfechtungserklärung, § 143 I

II. Anfechtungsgegner, § 143

III. Anfechtungsgrund gem. § 123 I, II

1. Täuschung (durch den Dritten):

(hier nur feststellen, ob/dass überhaupt getäuscht wurde)

→ Erregen eines Irrtums

→ Aufrechterhaltung eines bestehenden Irrtums (bei Pflicht zur Aufklärung)

→ Widerrechtlichkeit (unzulässige Fragen)

2. Arglist (des Dritten):

→ Täuschender muss die Unrichtigkeit seiner Angaben kennen oder mit einer möglichen Unrichtigkeit rechnen

→ Täuschung muss bezwecken, die Willenserklärung des Getäuschten herbeizuführen (bedingter Vorsatz genügt!)

3. Kausalität:

→ Täuschung muss für die Willenserklärung des Getäuschten ursächlich sein

VI. Kein Ausschluss nach § 123 II 1

→ jetzt feststellen, dass nicht Vertragspartei, sondern ein Dritter getäuscht hat

→ Sonderregelung des § 123 II 1 ist zu beachten:

Wurde die Täuschung durch einen *Dritten* iSd § 123 II 1 verübt, so kann der Getäuschte eine empfangsbedürftige WE nur dann wegen einer Täuschung anfechten, wenn der Erklärungsempfänger (Vertragspartner) die Täuschung *kannte* oder *kennen musste*

1. empfangsbedürftige Willenserklärung

→ nicht empfangsbedürftige WE (z.B. Auslobung) ist stets anfechtbar, egal wer getäuscht hat

2. der Täuschende muss „Dritter“ sein

→ jeder an dem Rechtsgeschäft vollkommen Unbeteiligte, darf *nicht im Lager* („auf Seiten“) des Erklärungsempfängers stehen und maßgeblich am Zustandekommen des Vertrages mitgewirkt haben;
(nur dann ist die Erschwerung des Anfechtungsrechts sachgerecht)

→ in seinem Lager stehen Hilfspersonen, zB. Vertreter, Versicherungsagent

→ ist der Täuschende nicht „Dritter“ idS, greift die Erschwerung des Anfechtungsrechts nicht, § 123 II 1 ist dann also nicht anwendbar:

der Getäuschte kann ganz normal anfechten, ohne dass es darauf ankommt, ob der Erklärungsempfänger die Täuschung durch die andere Person, die dann nicht „Dritter“ iSv § 123 II 1 ist, kannte oder kennen musste

→ *ist der Täuschende „Dritter“ iSv § 123 II 1, so ist weiter zu prüfen (nur dann!):*

3. Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Erklärungsempfängers von der Täuschung des Dritten

V. Anfechtungsfrist, § 124

→ binnen Jahresfrist nach Entdeckung der Täuschung

→ maximal 10 Jahre nach Abgabe der Erklärung